die Vollziehung des Gesetzes obliegt. Fraglich ift baber nur noch. ob iene Aufforderung eine "Anweisung" im Sinne bes Gefetes enthalten habe. In dieser Hinsicht ift es nun vorab rechtsirrium= lich, wenn die Borinftang davon ausgeht, es konnen nur "allgemein verbindliche" Anweisungen unter diesen Begriff fallen; ber Begriff ber "Anweisung" ist gang allgemein, und auch das Intereffe der Ausführung bes Gesetzes im hinblick auf die verschieden gestalteten Berhältnisse in verschiedenen Kabrifen führt tazu, auch individuelle Anweisungen, Anweisungen an Einzelne. unter biefen Begriff gu subsumieren. Sodann ift allerdings richtig. daß die Anweisungen im Fabritgeset ihren Boden baben muffen : allein das ist hier ber Fall, da sie sich auf Art. 2 Abs. 2 und 4 70 ftust. Nicht richtig ist bagegen, daß die Unweisung icon im Gefet felber oder in einer Berordnung vorgefeben fein muffe : bas wurde wiederum der Mannigfaltigfeit und Beränderlichkeit der Berhältnisse widersprechen und, wie die Kassationsbeschwerde richtig ausführt, die Tätigkeit der Bollziehungs= und Aufsichts= organe lahm legen. Daß bie Fabrifinspettoren gum Erlaß ber "Anleitung" kompetent waren und daß dieje gesetzlichen Boden hat, fann wiederum nicht mit Grund bestritten werben. Daß endlich die Anleitung der Fabrifinspettoren zur Berbutung der Tuberfuloje nicht allgemein durchgeführt wird, wie der Kassationes= beklagte behauptet - der Fabrikinspektor des Kreises III übrigens bestreitet - sowie, daß ber Raffationsbeklagte ber Auflage nach= träglich nachgekommen ift, vermag ihn nicht zu befreien. Aus bem gesagten folgt, daß die Freisprechung des Kassationsbeklagten in Berletzung eidgenöffifchen Rechts erfolgt ift, fodag bie Raffationsbeschwerde begründet erklärt werden muß.

Demnach hat der Rassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell A.: Ich. vom 27. Icovember 1905 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurückgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

52. Entscheid vom 2. April 1906 in Sachen Wetstein-Bebie und Genosse.

Art. 312 SchKG: Schicksal gepfändeter Vermögensstücke bei nachfotgender Nachlasstundung. Was ist unter Verwertung zu verstehen? Art. 199 eod. — Modus der Verteilung, wenn nur einzelne Gläubiger gegen die Verfügung rekurrieren, wonach gewisse Vermögensstücke dem Nachlasschuldner frei vom Exekutionsbeschlag belassen werden.

I. Die Rekurrenten Wettstein und Hugentobler hatten als bestreibende Glänbiger des Heinrich Hui am 11. Januar 1905 gegen diesen durch das Betreibungsamt Zürich V eine Psändung vollziehen lassen. Sepsändet wurde unter anderm vom Lohne, den der Schuldner als Arbeiter der städtischen Straßenbahnen bezieht, 1 Fr. per Tag während der Zeit vom 5. Februar 1905 bis 4. Februar 1906. Andere Glänbiger schlossen sich der Psändung an, zuletzt einer am 6. Februar. Die Psändungsurkunde bestimmt demgemäß, daß das Verwertungsbegehren vom 6. März 1905 bis 6. März 1906 zulässig sei. Am 9. Juni 1905 erteilte das Bezirksgericht Zürich dem Schuldner Nachlaßstundung und es brachte dieser in der Folge einen Nachlaßvertrag zu stande. Vor der Stundungsbewilligung waren beim Betreibungsamte an gepfändes

ten Lohnbeträgen insgesamt 96 Fr. burch Zahlung bes Drittsschulbners eingegangen, nämlich laut Angabe der Nekurrenten: am 28. Februar vom Lohne pro Februar 24 Fr.; am 31. März vom Lohne pro März 31 Fr.; am 30. April vom Lohne pro April 36 Fr.; und am 31. Mai vom Lohne pro Mai 11 Fr.

Gestützt auf die erwirkte Nachlaßstundung und unter Berufung auf Art. 312 SchAG verlangte der Schuldner vom Betreibungs-amte die Herausgabe der 96 Fr. Das Betreibungsamt erklärte dieses Begehren als begründet, setzte indessen den beteiligten Pfandungsgläubigern noch eine Frist von zehn Tagen an, um allfällige Einwendungen gegen die Herausgabe geltend zu machen. Die heutigen Rekurrenten benutzten dieses Einspruchsrecht und widerssetzten sich der Aushändigung des Geldes auch auf dem Beschwersdewege, aber ohne Erfolg.

II. Der ihren Refurs abweisende Entscheid ber obern kantonaten Aufsichtsbehörde, d. d. 29. Januar 1906, beruft sich als Präzedenz auf den vom Bundesgerichte am 14. Juli 1904 entschiedenen Fall Brauerei Tiefenbrunnen gegen Jeremias (Amtl. Samml. Sep.=Ausg. 7 Rr. 55*).

III. Die Gläubiger Wettstein und Hugentobler beantragen nunmehr, wie früher, mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse vor Bundesgericht: die streitigen 96 Fr. seien ihnen nach Maßgabe ihrer Forderung vom Amte herauszugeben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

1. Der in Frage stehende Art. 312 in fine SchKG ist ein Analogon des Art. 199. Beide enthalten Ausnahmebestimmungen. Dort sindet sich festgestellt, daß gewisse Wirkungen, welche sonst die Stundungsbewilligung im Nachlaßversahren, hier, daß ähnsliche Wirkungen, welche sonst die Konkurseröffnung auf die im betreffenden Zeitpunkte hängigen Betreibungen ausübt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht eintreten.

Laut den Art. 206 und 297 geht nämlich das Gesetz für den Eintritt sowohl des Konkurses als der Nachlaßstundung im Erundsatze davon aus, daß nunmehr Betreibungshandlungen,

Grekutionsmaßnahmen zu Gunften einzelner Gläubiger, unzulässig find. In beiden Fällen hat es indeffen biesen Grundsat nicht tonfequent burchgeführt, sondern daneben der ihm widersprechenden Erwägung Rücksicht getragen, daß, wenn einmal ber betreibenbe Gläubiger bis nahe an bas Endziel seiner Betreibung — Bargahlung der betriebenen Forderung - gelangt ift, es fich nicht mehr, wie bei ber noch in einem frühern Stadium befindlichen Betreibung rechtfertige, sein Recht auf Befriedigung aus bem Pfändungsobjekt Schaden leiden zu laffen durch die Konkurs= eröffnung (d. h. die Enistehung des allgemeinen Erefutionsrechtes ber Gesamtgläubigerschaft) oder durch die Stundungsbewilligung (b. h. ben mit ihr eintretenden Rechtsftillstand). Damit wird es aber notwendig, diefes Stadium bestimmt zu fixieren, bas eine bisher geführte Betreibung erreicht haben muß, um dem betreibenben Glaubiger in Beziehung zur Konkursmaffe bezw. zum nun= mehrigen Stundungsschuldner jene gunftigere Rechtsstellung zu verschaffen, b. h. ben Zeitpunkt im Laufe ber Betreibung angu= geben, mit dem das Intereffe bes Gläubigers im Verhältnis qu bem damit follibierenden ber Konfursmaffe bezw. bes Stundungs: schuldners als bas überwiegende anzuerkennen und zu schützen ift. Diefes Berhältnis will bas Gefet in den Art. 199 und 312 in übereinstimmender Weise regeln, und zwar tut es bas mit ber Erklärung: das betreffende Bermogensstück musse bereits "verwertet" fein.

Für die Frage, was hierunter zu verstehen ist, kommt sonach der Rechtssprechung, die sich hierüber auf Grund von Art. 199 gebildet hat, ohne weiteres auch Bedeutung zu in Beziehung auf den Art. 312, um dessen Anwendung es sich gegenwärtig handelt.

Für den Art. 199 aber ist an der Auslegung sestzuhalten, die ihm in den Erwägungen des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen Zeremias (Amil. Samml. Sep. = Ausg. 7 Ar. 55) gezehen wird. Danach hat das Geseh, wenn es von der erfolgten Berwertung als dem maßgebenden Zeitpunkte spricht, mit dem die rechtliche Situation zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, wie sie durch die Spezialerekution geschaffen wurde, gewahrt bleibt, den Normalfall der Verwertung im Auge: die Verwertung, die im ordentlichen Versahren, unter Innehaltung der gesehlichen Fristen

^{*} Ges.-Ausg. 30 I Nr. 95 S. 564 ff. (Anm. d, Red. f. Publ.)

ergeht. Dagegen will es nicht aussprechen, daß biesem Normal= falle nun ohne weiteres auch jene besonderen Källe gleichzustellen feien, in benen eine Berwertung (Umsetzung bes Pfandungs= objektes in eine Gelbsumme) zwar staufindet, aber aus besondern Gründen vor Ablauf der gesetzlichen Fristen: im wesentlichen also bei ber vorzeitigen Berwertung bes Art. 124 und ba, wo vor Bulässigkeit ber ordentlichen Verwertung, mahrend ber amtlichen Amangsverwaltung bes Objektes, aus diesem gewonnenes Bargeld eingeht, das dem Bjändungsbeschlage unterfteht (Abzahlung der gepfändeten Forderung, Bahlung von Mietzinsen der gepfändeten Liegenschaft zc.). Hier überall an ben blogen Wortlaut des Artifels fich zu halten, trotz fachlicher Bebenken, ift um fo weni= ger geboten, als in einem weitern Falle, bem fich die foeben genannten — in ihrem Verhältnis zum Normalfalle ber orbent= lichen Verwertung betrachtet — annähern, eine solche wörtliche Gesetze anwendung gar nicht mehr möglich ist, nämlich bei ber Bfändung von Bargeld: der betreibungsrechtliche Vorgang der Berwertung (Umsetzung des Grefutionsobjektes in Gelo) fällt bier als Beftandteil bes Berfahrens weg und es fann beshalb nicht auf die wirklich erfolgte Verwertung als Kriterium für den Fortbestand des gläubigerischen Erekutionsrechtes abgestellt werden. Dagegen gewinnt man bier und gleichzeitig in allen übrigen die= fer Sonderfälle einen einheitlichen und ber Parteiwillfür entzoge= nen Magstab burch finngemäße Anwendung bes Gesetzes: indem man als entscheidend dafür, ob ber Pfandungsgläubiger feine Rechte am Erlose (Art. 124), am Bareingange ober am gepjändeten Gelbe trot Konkurseröffnung oder Stundungsbewilligung beibehalte, ansieht, ob bas betreffende Pfandung 8= objett im Zeitpuntte der Ronfurgeröffnung ober der Stundungsbewilligung hatte verwertet fein tonnen. wenn es im ordentlichen Berfahren hatte verwertet werden muffen und - mas namentlich die Geldpfandung anbetrifft - einer Berwertung überhaupt bedürftig gewesen ware. Das lägt sich in jedem Falle an Hand des Art. 116 und des Art. 122 bezw. 133 genau und einfach bestimmen burch Ermittlung des Tages, an dem im Kalle bes ordentlichen Berfahrens ber Berwertungsatt (Berfteigerung, Freihandverkauf, Einweisung nach Art. 131 Abs. 1) frühestens hatte vorgenommen werden können.

Die Gründe, welche für biefe Lösung ber Frage sprechen, sind bereits im Entscheibe Jeremias entwickelt worden. Ihnen läßt sich hier noch beifügen, daß die wörtliche Auslegung der Art. 199 und 312 in Hinsicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Anschlußpfändung zu bedenklichen Konsequenzen führt. Nimmt man nämlich an, daß die betreffende Gelbsumme dem betreibenden Gläubiger, mas fein Berhaltnis zur Konkursmaffe oder zum Nachlaßschuldner anbelangt, schon dann verbleibe, sobald sie ge= pfandet bezw. in Geld umgesetzt ift, so fann man damit boch anderseits diesen Gläubiger insoweit noch nicht als den ausschließ= lich Berechtigten gelten laffen, als feine Mitgläubiger in Frage kommen: Diese muffen dann vielmehr, will man sich nicht über bie Art. 110 und 111 hinwegsetzen, befugt sein, solange die Teilnahmefrift noch läuft an der gepjändeten oder in Geld umgesetz= ten Summe anfchlußweise Pfändung zu erlangen. Alsdann fann man im weitern solchen andern Gläubigern auch die Befugnis nicht versagen, nach der Konkurseröffnung oder der Stundungs= bewilligung in Beziehung auf die betreffende Gelbsumme neue Betreibungen anzuheben, um in derfelben noch rechtzeitig Anschluß= pfändung zu erwirken und sich die Summe ebenfalls als Exekutionsobjeft verhaften zu laffen. Gin folcher Rechtszustand wider= spräche aber zunächst offenkundig den schon erwähnten Grundsätzen ber Art. 206 bezw. 297. Er vermöchte sich auch nicht etwa aus ben diese Grundsatze durchbrechenden Sonderbestimmungen in Art. 199 bezw. 312 zu rechtfertigen : benn biefe gestatten eine fo weitgehende Auslegung nicht; so erwähnt insbesondere Art. 199 in feinem Absat 2, ber davon handelt, wie mit bem "Erlos bereits verwerteter Bermögensstude" zu verfahren fei, von ben Bestimmungen über die Pfandungsbetreibung nur die, welche die Verteilung (Art. 144 bis 150), nicht aber die, welche die Grup= penbildung betreffen, mas schließen läßt, daß Anschlußpfändungen nach erfolgter Konkurseröffnung unzulässig sind und was zudem wiederum dafür fpricht, daß ber Gefengeber mit dem Ausdruck "verwertet" den Normalfall der Verwertung im Sinne hat. Die= fen aus dem Institut der Anschlußpfändung sich ergebenden Schwierigkeiten fonnen naturlich biejenigen, die sich, unter Berwerfung der hier vertretenen Auslegung, an den Wortlaut des Art. 199 bezw. 312 halten und in ben Fällen ber vorzeitigen

Berwertung lediglich auf das Moment des Verwertetseins abstel= Ien wollen, nicht dadurch entgeben, daß sie noch beifügen: es muffe immerbin die Teilnahmefrift abgelaufen fein. Bielmehr geben fie damit ben von ihnen verteibigten grundfaplichen Stand= punkt preis, indem fie neben das aus dem Gesetzestert erfichtliche Requifit ebenfalls ein weiteres Requifit stellen, bas fie burch logi= iche Interpretation des Gesetzes gewinnen, und indem sie so eben= falls zu einer Hinausschiebung bes entscheibenden Reitpunktes gelangen. Rur argumentiert die hier vertretene Auffassung mit bem Begriffe ber Verwertung — weil eben Art. 199 bezw. 312 mur biefen als Kriterium verwendet -, mahrend die gegenteilige ben Begriff des Pfandungsanschlusses (Art. 110 und eventuell 111) zur Gewinnung eines brauchbaren Resultates beigieht, ohne aber für ihre Fristberechnung auf einen bestimmten Anhaltspunkt in Art. 199 bezw. 312 felbst sich berufen zu konnen. Praktisch führt diese übrigens vielfach zu dem gleichen Ergebnisse, insoweit nämlich der Tag nach Ablauf der 40tägigen Unschlußtrift des Art. 111 häufig mit bem Tage zusammenfällt, an bem die Berwertung frühestens statthaft gewesen ware (wenn bei Art. 116 bessen Abs. 1 für die Fristberechnung maßgebend ist).

2. Aus bem gesagten ergibt sich im fernern, daß es nicht angeht, neben den beiden erörterten Requisiten — tatfächlich er= folgte vorzeitige Verwertung bezw. Gelbpfandung einerseits und Ablauf ber Frift, die im ordentlichen Berwertungsverfahren hatte innegehalten werden muffen, anderseits - noch als brittes Erforder= nis die Stellung eines "Berwertungsbegehrens" ju ver= langen, wie die Borinstanz das tut. Gin solches Begehren ist nunmehr gegenstandslos, da ja bas, mas es bezweckt, eben die Berwertung (Umsehung bes Pfandungsobjeftes in Geld), entweder bereits stattgefunden hat — und zwar unter Umftanden (Art. 124) auf ein früheres wirkliches Berwertungsbegehren bin - ober ausgeschlossen ist (nämlich bei der Gelopfandung). Für den oder bie betreibenden Gläubiger fann es sich vielmehr nur noch um ein Begehren auf Vornahme ber Verteilung und auf Aushandigung ber ihnen zukommenden Gelbsumme handeln. Daß aber die betrei= benden Gläubiger ein Begehren in biefem Sinne geftellt haben muffen, damit die ihnen gunftige Rechtswirkung eintritt, b. h.

bas Gelb ihnen als Exekutionsobjekt erhalten bleibt, lakt fich aus bem Art. 199 bezw. 312 nicht rechtfertigen und bedeutet praftisch eine unnötige Romplikation, welche Die Lage diefer Gläubiger ohne Grund erschwert. Demaegenüber ist baran festzuhalten, baf ber Ablauf ber mehrerwähnten Frist genügt, um jene Rechtswirkung von felbst eintreten zu laffen, ohne daß es noch bes Zutuns einer Partei oder bes Amtes bedürfte. Mit bem erfolgten Ablauf ber Friften ber Art. 116 und 122 bezw. 133 konnen die betreibenden Gläubiger verlangen, baß, ungeachtet einer nunmehrigen Konfur3eröffnung ober Stundungsbewilligung, ihre Betreibungen in Beziehung auf die vorhandenen Geldsummen nach den Art. 144—150 gu Ende geführt werden. Ift nur ein folder Gläubiger ba, fo reduziert sich das auf die Erfüllung seines Anspruches, ben er barauf hat, daß ihm das Nettoergebnis, soweit zur Deckung fei= ner Forberung famt Accefforien nötig, ausgehändigt werbe. Die Berfügung, womit das Amt feststellt, daß die beiden Requisiten bes Art. 199 bezw. 312 zu Gunften ber betreibenden Gläubiger gegeben feien und ihr Anspruch auf Verteilung und Auszahlung bestehe, wird das Amt in der Regel nicht mit der Auszahlung selbst als Vollzugshandlung zu einem Aft verbinden, sondern wie es auch hier geschehen ift — biese Verfügung vorsichtshalber zunächst der Kontursmasse bezw. bem Stundungsschuldner zur Renntnis bringen, bamit dieselben sie auf dem Beschwerdemege anfechten und ihre gegenteilige Behauptung zur Geltung bringen können, daß der streitige Geldbetrag ihnen als Massegut bezw. als betreibungsrechtlich nicht mehr verhaftetes Gigentum zuzuwen= ben sei. Andernfalls wurde nämlich das Amt durch die sofortige Übertragung bes Gigentums am ftreitigen Gelde eine zivilrecht= liche Situation schaffen, die einer Anderung im Beschwerbever= fahren nicht mehr zugänglich wäre, ba nach geltender Praxis (fiehe z. B. Archiv Bb. VIII Rr. 129 Erw. 3) nur ter Bivilrichter noch darüber erkennen könnte, ob der Erwerb des Gläubi= gers ein rechtmäßiger ift ober nicht.

Aus dem gesagten ergibt sich, daß der Bundesgerichtsentscheib in Sachen Ruhrig (Amtl. Samml. Sep. = Ausg. 3 Rr. 46*),

^{*} Ges.-Ausg. 26 I Nr. 91 S. 487 ff. (An

ber grundsätlich bereits auf dem hier eingenommenen Standpunkte steht, sich in zwei Punkten nicht aufrecht erhalten läßt, die der nachherige Entscheid in Sachen Jeremias schon in Zweifel gezogen hat: nämlich soweit der Entscheid Ruhrig die Stellung eines "Berwertungsbegehrens" sür nötig hält und soweit er serner verlangt, daß dieses Begehren dem Betriebenen mitgeteilt und gegen dasselbe keine Beschwerde erhoben sein müsse. Unerörtert bleiben kann die theoretische Grundlage, auf der die gesamte Arzumentation dieses Entscheides ruht: daß der Betriebene bereits mit der Durchführung des normalen Berwertungsversahrens das Eigentum am Berwertungserlös verliere, also nicht erst mit der Aushändigung des Geldes im Verteilungsversahren.

3. Gestützt auf die obigen Ausführungen ergibt fich nun für ben gegenwärtigen Fall folgendes:

Zuni 1905, die Verwertung bereits tatfächlich erfolgt und zwar in der Weise, daß der Arbeitgeber des betriebenen Schuldners unter verschiedenen Walen, zulet am 31. Mai, die nun im Streite liegenden Lohnbeträge von zusammen 96 Fr. dem Betreibungs-amte einzahlte. Wit jeder dieser Zahlungen war die beireffende Lohnforderung — die frast der vorangegangenen Lohnpfändung vom 14. Januar 1906 mit ihrer Entstehung dem Pfändungs-beschlage unterstand — verwertet, d. h. in Geld umgesetzt. Man hat es mit partiellen Verwertungen des Pfändungsobjektes (Lohn vom 5. Februar 1905 bis 4. Februar 1906) zu tun, die wäherend der amtlichen Zwangsverwaltung dieses Objektes ersolgt sind.

Sodann hätten diese teilweisen, successiven Verwertungen am 9. Juni 1905 auch bereits vorgenommen sein können, falls die betreffenden Lohnquoten im ordentlichen Versahren hätten verwertet werden müssen. Denn das letzte Begehren um Anschluß an die Lohnpfändung datiert vom 6. Februar; das Verwertungsbegehren war also saut Art. 116 Abs. 2 frühestens am 7. März und der Verwertungsakt im normalen Versahren frühestens zehn Tage nachher, d. h. am 18. März zulässig, sonach noch lange vor der Stundungsbewilligung. Von keiner Bedeutung für diese Fristberechnung ist die von den Rekurrenten aufgeworfene Frage, ob bei der Lohnpfändung (der Pfändung zukünstigen Lohnes) das

ordentliche Verwertungsverfahren schlechthin wie bei andern Pfänsungsobjekten Platz greisen könne oder ob hier nicht der besondere Charakter des Pfändungsobjektes einen besondern Verwertungs-modus bedinge (vergl. Archiv Bd. VIII Nr. 123). Denn es handelt sich bei jener Fristberechnung lediglich darum, das ordentsliche Versahren hypothetisch zur Vergleichung beizuziehen, den Normalsall der Verwertung als Maßstab zu benutzen, um in Hinscht auf die Art. 199 bezw. 312 zu einer entsprechenden Behandlung der Sonderfälle, in welchen eine Verwertung nicht stattzussinden braucht oder vorzeitig stattgesunden hat, zu gelangen.

Hiernach waren bei der Stundungsbewilligung vom 9. Juni 1905 die gesetzlichen Boraussepungen des Art. 312 dafür gegesben, daß die streitigen 96 Fr. den bisherigen Pfändungsgläubisgern trot der Stundungsbewilligung als Exekutionsobjekt in ihren Betreibungen verhaftet blieben.

4. Nun haben aber nur zwei diefer Pfandungsgläubiger, namlich die heutigen Rekurrenten, fich der Berfügung des Betrei= bungsamtes widerfest, wonach diefes die 96 Fr. als vom Erefutionsbeschlage frei gewordenes Eigentum bes Stundungsschulbners Bui behandelte. Diefe Berfügung ift alfo gu Gunften bes Stunbungsschuldners insoweit rechtsträftig geworden, als es fich um bas Recht der nicht anfechtenden Pfandungsgläubiger handelt, in der fraglichen Pfandungsgruppe am ftreitigen Berwertungserlös von 96 Fr. zu partizipieren. Daraus ergibt fich, daß bas Begehren ber Refurrenten, laut dem fie auf die gesamten 96 Fr. Anspruch machen, zu weit geht. Ihre Rechte erftrecken sich vielmehr für jeden von ihnen nur auf diejenige Quote der 96 Fr., die ihrer Stellung als Gruppengläubiger und speziell der Sohe der in der Gruppe figurierenden Forderung eines jeden von ihnen entspricht. Für biefe Quoten ift zu ihren Gunften bas Berteilungsverfahren nach Art. 144 ff. SchRG durchzuführen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne von Erwägung 4 hiervor teilweise begründet erklärt.